

# GR\_GERICHTE ZK1 2017 14 vom 20. Februar 2017

GR Gerichte, 2017-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2017\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2017_14)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2017 14 du 20 février 2017

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2017 14 del 20 febbraio 2017

## Regeste

fürsorgerische Unterbringung und Behandlung ohne Zustimmung | KES Fürsorgerische Unterbringung

## Erwägungen

### E. 3

Gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB können neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch die von den Kantonen bezeichneten Ärztinnen und Ärzte eine fürsorgerische Unterbringung, welche die Höchstdauer von sechs Wochen nicht überschreiten darf, anordnen. Dabei hat die einweisende Ärztin die betroffene Person persönlich zu untersuchen und anzuhören (vgl. Art. 430 Abs. 1 ZGB) und ihr anschliessend den Unterbringungsentscheid mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auszuhändigen (vgl. Art. 430 Abs. 2 und 4 ZGB). Was die verfahrensrechtlichen Anforderungen angeht, kann vorab festgehalten werden, dass der angefochtene Unterbringungsentscheid vom 1. Februar 2017 der anordnenden Ärztin, Dr. med. A.\_\_\_\_\_, diesen zu genügen vermag. So geht aus dem Entscheid selber hervor, dass die Beschwerdeführerin durch die vorerwähnte Ärztin persönlich untersucht und angehört worden ist. Alsdann enthält der entsprechende Entscheid die gemäss Art. 430 Abs. 2 ZGB vorgeschriebenen Minimalangaben. Allerdings fehlt die unterschriftliche Bestätigung der Beschwerdeführerin, ein Exemplar der Verfügung erhalten zu haben. Dieser Umstand ist letztlich unbeachtlich, da die Beschwerdeführerin offensichtlich ungeachtet dessen in der Lage war, das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung ihrer Unterbringung in der Klinik B.\_\_\_\_\_ einzuleiten. Schliesslich war Dr. med. A.\_\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Allgemeinmedizin, als im Kanton Graubünden zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärztin gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a EGzZGB in Verbindung mit Art. 22 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BR 215.010) zur Anordnung der Unterbringung in der Klinik B.\_\_\_\_\_ legitimiert. 4.a) Gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB darf eine Person, welche an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen (vgl. Abs. 2). Die betroffene Person wird

Seite 7 — 13 entlassen, sobald die Voraussetzungen der Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (vgl. Abs. 3). Die Massnahme gelangt zur Anwendung, wenn eine Person der persönlichen Fürsorge oder Pflege bedarf (vgl. Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 6 zu vor Art. 426-439 ZGB). Die fürsorgerische Unterbringung dient dem Schutz der betroffenen Person und nicht der Umgebung (vgl. dazu: Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7001, S. 7062). Erste gesetzliche Voraussetzung für eine Anordnung der

Massnahme ist einer der drei abschliessend genannten (vgl. Bernhart, a.a.O., N 262; Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 12 zu Art. 426 ZGB; Olivier Guillod, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 34 zu Art. 426 ZGB) Schwächezustände: psychische Störung, geistige Behinderung oder schwere Verwahrlosung. Erforderlich ist sodann eine sich aus dem Schwächezustand ergebende Notwendigkeit der Behandlung beziehungsweise Betreuung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Person die nötige Behandlung oder Betreuung nicht auf andere Weise als durch eine Einweisung beziehungsweise Zurückbehaltung in einer Einrichtung gewährt werden kann. Gesetzlich verlangt ist schliesslich eine geeignete Einrichtung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A\_189/2013 vom 11. April 2013 E. 2.1; 5A\_346/2013 vom 17. Mai 2013 E. 1.2). Die genannten Voraussetzungen bedingen sich gegenseitig und sind nur in ihrem Zusammenhang verständlich. Der Schwächezustand allein vermag eine fürsorgerische Unterbringung nie zu rechtfertigen, sondern immer nur zusammen mit der Notwendigkeit einer Behandlung oder Betreuung. Selbst bei Vorliegen einer solchen ist die freiheitsbeschränkende Unterbringung aber nur gesetzeskonform, wenn der Zweck der Unterbringung nicht mit einer milderen Massnahme erreicht werden kann (Verhältnismässigkeitsprinzip) und die Unterbringung für den angestrebten Zweck auch tauglich ist (vgl. Geiser/Etzensberger, a.a.O., N 7 zu Art. 426 ZGB). b/aa) Dr. med. C.\_\_\_\_\_ stützt sich in ihrem Kurzgutachten vom 11. Februar 2017 (vgl. act. 06) nebst einer persönlichen Konsultation zulässigerweise auch auf die Unterlagen der Psychiatrischen Dienste Graubünden (insbesondere Kurzbericht der behandelnden Ärzte der Klinik B.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, Co-Chefarzt und Dr. med. E.\_\_\_\_\_, Oberarzt). Sie gelangt zum Schluss, dass bei der Beschwerdeführerin derzeit keine psychiatrische Diagnose im engeren Sinn gestellt werden könne. Allenfalls könne die Krise der Beschwerdeführerin im Rahmen einer Anpassungsstörung angesehen werden. Obwohl die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Verhaltens bei der Einweisung die Diagnose einer psychotischen Störung gestellt worden sei (vgl. E. 4b/bb), sei der Einweisungsgrund ("Psychischer Ausnahmezustand", vgl. act. 01.1) nicht sachdienlich und auffällig vage. Die Beschwerdeführerin befinde sich vielmehr seit mehreren Monaten in vielerlei Hinsicht unter einem grossen Druck, welche sie in den letzten Wochen nicht mehr standhalten können. Mit zunehmender Anspannung und Gereiztheit habe sie sich zu bestimmten Themen geäussert, was schliesslich auch zu einer Krise geführt habe (vgl. act. 06). bb) Anderes ist den übrigen, dem Gericht vorliegenden Akten zu entnehmen. So geht etwa aus dem Kurzbericht der ärztlichen Leitung der Klinik B.\_\_\_\_\_ vom

## **E. 7**

In Bezug auf die Grundsätze der Kostenaufgabe im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren verweisen die Art. 63 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB GR subsidiär auf die Bestimmungen der ZPO. Demnach werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Antrag auf sofortige Entlassung aus der Klinik B.\_\_\_\_\_ durchgedrungen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens verbleiben die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt CHF 2'825.-- (CHF 1'500.-- Gerichtsgebühr und CHF 1'325.-- Gutachterkosten) beim Kanton Graubünden. Da die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist, ist im vorliegenden Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.